

Richtlinie **für die digitale Ratsarbeit in der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Aufgrund der Umstellung auf die digitale Ratsarbeit wird diese Richtlinie gem. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung erlassen. Darin legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

1. Teilnahme der Mitglieder des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde an der digitalen Ratsarbeit

1.1 An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied der Gemeinde Bad Rothenfelde teil.

1.2 Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse des Rates (Einladungen mit den Tagesordnungen, Niederschriften, Vorlagen) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Unterlagen in Papierform werden nicht mehr verschickt.

2. Hardware für die digitale Ratsarbeit

2.1. Den Ratsmitgliedern wird für die digitale Ratsarbeit ein mobiles Endgerät mit entsprechendem Datentarif zur Verfügung gestellt. Bei dem mobilen Endgerät handelt es sich um ein Apple iPad Air 2 32 GB. Das Eigentum liegt beim Ratsmitglied. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. werden nicht übernommen.

2.2. Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen wird in den gemeindlichen Liegenschaften ermöglicht. Der entsprechende WLAN-Schlüssel wird auf Anfrage herausgegeben.

2.3. Der technische Support der mobilen Endgeräte wird von der ITEBO GmbH gewährleistet. Bei etwaigen technischen Problemen sind unverzüglich der Support der ITEBO GmbH und die Gemeindeverwaltung zu verständigen.

2.4. Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes sind unverzüglich bei der Gemeinde Bad Rothenfelde zu melden.

2.5. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen haftet das Ratsmitglied für den auftretenden Schaden.

3. Finanzierung

3.1. Die Finanzierung der mobilen Endgeräte erfolgt vollständig durch die Gemeinde Bad Rothenfelde.

3.2. Die Kosten für die private Nutzung des mobilen Endgerätes trägt jedes Ratsmitglied selbst.

4. Datenschutz

4.1. Bei der digitalen Ratsarbeit ist jederzeit zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Einsicht auf Sitzungsunterlagen, insbesondere von nichtöffentlichen Sitzungen, erhalten können.

4.2. Nach Möglichkeit sollten Zeiten, in denen das mobile Endgerät unbeaufsichtigt bleibt, minimiert werden. Das mobile Endgerät ist mit PIN-Nummer gegen die unbefugte Nutzung zu sichern.

4.3. Die private Nutzung des mobilen Endgerätes ist gestattet.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde zum 01.10.2017 in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 19.09.2017

Gemeinde Bad Rothenfelde

Der Bürgermeister



Klaus Rehkämper